

Reflexion und Imitation in der Rechtsmethodik

von Katharina Sobota (Mainz)

Seit über dreihundert Jahren gibt es akademische Theorien, die der Jurisprudenz erklären, wer sie sei und was sie mache. Selten ganz neu, meist »ewig wiederkehrend«, aber stets in einer charakteristischen Mischung aus Philosophie, Wissenschaft und Metadogmatik,¹ folgt ein Identifikationsversuch dem anderen: Von den Systemen des Vernunftrechts, der historischen Rechtsschule und den ersten Spielarten des juristischen Positivismus über die Freirechtsschule und die Interessenjurisprudenz bis zum Neonaturrecht, der als Doktrin mißverstandenen Topik, dem Logizismus und dem heute vorherrschenden Wertedenken. Unterbrochen wurde diese Kette lediglich während der zwölf Jahre, in denen sich Juristen ihre Funktion von rechtsfremder Seite diktieren ließen.²

Angesichts dieser Theorienfülle sollte man vermuten, daß das Rechtswesen, das Gegenstand dieser unablässigen Reflexionsversuche ist, zu den bewußtesten und aufgeklärtesten Sozialsystemen der Welt zählt. Die Intensität, mit der im deutschsprachigen Raum über Recht und Gerechtigkeit nachgedacht wurde, hätte, so könnte man glauben, ein tiefes Verständnis für die Grundmuster rechtlicher Phänomene wecken müssen. Anders als in weniger theoriefreudigen Rechtskreisen, die ihr Selbstverständnis über die Staatsmacht oder traditionsreiche Institutionen beziehen, müßte der hiesige Richter eine besonders klare, wissenschaftliche fundierte Vorstellung über die Voraussetzungen und Wirkungen seiner Tätigkeit haben. Die universitäre Lehre sollte, wie etwa die Psychologie oder die Wirtschaftswissenschaft, ein ernstzunehmender Berater in soziopolitischen Fragen sein; sie müßte überprüfbare Prognosen aufstellen können und über eine Methodologie verfügen, die dem Studenten vermittelt, wie Juristen *lege artis* im Interesse rechtlicher Ziele arbeiten.

Die Dinge liegen jedoch anders. Die juristische Selbstreflexion macht sich im Regelfall kein sonderlich genaues Bild von der Rechtswirklichkeit.³ Sie hat keine Neigung, den juristischen Alltag in seiner Routine, seinen banalen Verwicklungen und peinlichen Gefährdungen kennenzulernen.⁴ Sie will nicht die einzelnen Verhaltensweisen dekonstruieren und rekonstruieren, um den Mustern der rechtlichen Herstellungsprozesse auf die Spur zu kommen. Was sie letztlich anstrebt, ist nicht Analyse, sondern Identifikation. Sie bringt die dogmatische Teilarbeit in eine philosophisch oder szientifisch überhöhte Ordnung.⁵ Sie bemüht sich um großflächige Begründungen und Rechtfertigungen. Kurz: Sie kümmert sich darum, daß der ideelle Horizont des Rechtslebens im Glanz immer neuer Gedankenbilder aufleuchten kann.

1. Theorien, die Ordnung stiften

Diese Leistung ist von unschätzbarem Wert. Sie kann das Selbstverständnis der juristischen Praxis beeinflussen⁶ und auf diese Weise, je nach Bedarf, innovativ oder das Bestehende verstärkend wirken. Sie ist eine Art Überdogmatik,⁷ die das rechtsrhetorische Arsenal durch Neuschöpfungen oder Strukturierungsvorschläge gleichsam von oben zu korrigieren vermag. Zugleich gelingt es ihr immer wieder, die oft nur verfahrensmäßig geordnete Betriebsamkeit des Rechtslebens⁸ zu einer bestimmten geistigen Einheit zu formieren. In diesen Fällen besitzt sie die gestalterische Kraft aller selbstbezüglichen Fiktionen, die für die Reproduktion des Gesamtsystems unentbehrlich sind. Sie stellt etwas relativ Ungeordnetes (das Rechtsleben) als geordnet dar, und erreicht, wenn diese Darstellung zur Aufrechterhaltung der relativen Unordnung gebraucht wird, daß sich das Ungeordnete nach der Ordnungsvorgabe der Darstellung ausrichtet.⁹

Im rechtlichen Alltag ist diese Interdependenz von Theorie und Praxis regelmäßig dann zu beobachten, wenn sich ein Jurist zur Unterstützung seines rhetorischen Erfolges auf bestimmte Grundaussagen bezieht (z. B. das Recht sei »logisch«, »rational« oder »moralindifferent«). Appelliert er an derartige Selbstverständnisse, kann er

meist nicht umhin, seine Rede so anzulegen, daß sie nicht in einem offenbaren Widerspruch zu den implizierten Postulaten steht. Wiederholt sich dies, kann eine Zirkularität in Gang gesetzt werden, die Jellinek die »normative Kraft des Faktischen« nannte:¹⁰ Im Rhetor wie im Auditorium wächst die »Überzeugung, das Gewohnte sei auch das Richtige« (Peter Schneider).¹¹ So wird Utopie in gewisser Weise Realität.

Wer den Ordnungseffekt von Fiktionen nutzen will, muß Darstellungen lancieren, die den zu ordnenden Gegenstand so zeigen, wie er werden *soll*. Eine wirklichkeitsgetreue Wiedergabe kann gar nicht in seinem Sinne liegen. Sie wäre redundant und damit praktisch nutzlos. Deshalb muß die akademische Theorie, die sich in irgendeiner Weise als ordnungsstiftend versteht oder gar ein normatives Anliegen hat, stets ein Stück Utopie sein. Sie muß den Prozeß der Rechtserzeugung anders darstellen, als er in Wirklichkeit abläuft.¹²

Durch diese Differenz - die Abweichung der juristischen Herstellung von der »Darstellung der Herstellung« - kann eine produktive, identitätsstiftende Theorie niemals wirklichkeitsgetreu sein. Sie kann, ja darf keine überprüfbaren Prognosen und keine verwertbare Methodologie anbieten. Die Methodik, die ihre Rezepte aus den Sätzen juristischer Theorie gewinnt, muß zwangsläufig in die Irre führen. Sie kann nicht erklären, wie ein Jurist seine Arbeit erledigt, sondern allenfalls, wie er seine Arbeiten unter bestimmten Umständen darstellen sollte.

Das Wissen um Darstellungsmodalitäten ist unverzichtbar; es ist Thema eines jeden sinnvollen Methodikunterrichts. Versäumt man jedoch, es als das kenntlich zu machen, was es ist, dann begeht man die pädagogische Sünde, eine »Darstellung der Herstellung« als Herstellungsanleitung auszugeben, und die Studenten zum Beispiel aufzufordern, ihren Klausurfall durch »Gesetzesanwendung«, »logische Deduktion« oder »Topoi-Anreihung« zu lösen.

Der Anfänger, der solche Ratschläge ernst nimmt, verzweifelt. Er wechselt das Studienfach oder tut es schließlich denen nach, die sich dank ihrer allgemeinen Desinteresses nie um die akademischen Identifikationsversuche gekümmert haben: Er geht zum Repetitor.

2. Erziehung zur Bewußtlosigkeit

Repetitoren sind – wie die Sophisten der Antike – »Privatleute, die um Geld erziehen« (Platon).¹³ Sie lehren Recht und werden von ihren Hörern dafür bezahlt. Anders als ihre euphemistische Benennung suggeriert, zielen sie dabei aber nicht auf eine Wiederholung des Vorlesungsstoffs, sondern auf den Kenntniserwerb im Ganzen. Dies zeigt nicht zuletzt die gewinnbringende Einrichtung von sogenannten »Babykursen« für Studenten der Anfangssemester (die noch gar nicht an das Wiederholen zu denken brauchten), und Examenskursen, die erst eine konzentrierte Repetition nach dem eineinhalb Jahre dauernden Hauptkurs zum Gegenstand haben.¹⁴

Repetitoren stehen unter dem Leistungsdruck des freien Marktes. Sie sind deshalb gezwungen, diejenigen Dinge zu lehren, die von ihrer Klientel als erfolgsgewährend eingeschätzt werden. Damit hängt ihr Lehrprogramm von der Beurteilungskompetenz juristischer Anfänger ab. Diese kennen naturgemäß nur einen Maßstab: Die Benotung im Staatsexamen. Aus diesem Grund muß man annehmen, daß, wenn Studenten ihre Ausbildung immer häufiger Privatunternehmen überlassen, diese unakademische Art der Unterrichtung der akademischen wenigstens in einem Punkt überlegen ist: Sie ist in den Augen der Lernenden effektiver.

Was könnten die Gründe für diesen angeblichen Vorzug sein? Als erstes wäre nicht ein Mehr, sondern ein Weniger zu nennen: Der Repetitor verzichtet auf jede theoretische Reflexion. Er handelt nach der Devise »Wer nichts macht, macht nichts verkehrt« und vermeidet damit – vermutlich ohne es selbst zu wissen – den didaktischen Fehler, Identifikationsanweisungen als Herstellungsanleitungen auszugeben.

Der zweite Grund betrifft ein »Mehr«. Während die juristischen Fakultäten in der Regel die genannten theoretischen Explikationen und Implikationen, aber keine Methodikanleitung anbieten (der Student also in dieser Hinsicht vollkommen allein gelassen wird), bemüht sich der Repetitor immerhin um ein pädagogisches Angebot, das die Teilnehmer seiner Kurse schließlich in die Lage versetzt, mit jedwedem Rechtsfall zurechtzukommen. Einerseits möchte er die Sätze und Streitigkeiten des dogma-

tischen Meinungsbestands vermitteln, andererseits aber in seinen Schülern auch eine inhaltsunabhängige Fähigkeit wecken, die man als die Kenntnis der »juristischen Kunstregeln« (gr.: *techne*, lat.: *ars*) oder als »juristische Technik im weitesten Sinne« bezeichnen könnte.

Ein Repetitor ist aber kein Methodologe. In den meisten Fällen ist er deshalb außerstande, die Kunstregeln, die er lehren will, außerhalb ihrer Verwendungssituation zu erfassen. Er weiß, wie ein »gutes juristisches Produkt« auszusehen hat, aber er kann nicht sagen, was im Regelfall zu tun ist, um den Eindruck eines »guten Produktes« zu erzielen. Wem aber eine Technik nur schwach bewußt ist, der kann sie auch keinem anderen bewußt machen. So bietet sich nur eine Möglichkeit: Die juristischen Methoden müssen *unbewußt*, auf einer Ebene unterhalb des Niveaus methodologischer Überlegungen vermittelt werden.¹⁵ Das didaktische Programm lautet: Imitation statt Reflexion.

Dies ist zumindest ein Grund dafür, daß unsere Juristenausbildung im wesentlichen in folgender Form abläuft: Zweihundert bis dreihundert Studenten in einen Saal, Vortrag, kein Lehrgespräch, ab und zu ein auflockernder Sekundendialog, im übrigen kurze Erläuterungen mit anschließendem Diktat einer Falllösung. Dieses Diktat füllt oft viele Seiten. Die Hauptbeschäftigung der Kursteilnehmer ist damit weder bewußtes Zuhören noch Nachdenken oder Üben, sondern ein unaufhörliches Mitschreiben. Sie lernen durch das unbewußte Umsetzen von gesprochenen Worten in motorisch erzeugte Schriftzeichen. Die Besonderheit dieses Verfahrens scheint darin zu liegen, daß es gestattet, den Lernstoff unter Umgehung der linken, analysebegabten Gehirnhemisphäre direkt in die tiefen, dem Bewußtsein nicht ohne weiteres zugänglichen Bereiche des Gedächtnisses aufzunehmen.

Heutzutage wird dieses altbewährte mnemotechnische Mittel bei der Kundenwerbung eingesetzt. Mit deutlichen Wirkungen soll es auch während des Koreakriegs in Gefangenenlagern, die von Chinesen geleitet wurden, als unblutige Form der »Umerziehung« Verwendung gefunden haben.¹⁶ Mit diesem Beispiel ist nicht beabsichtigt, die geschäftsmäßige Repetition in die Nähe einer gesinnungswandelnden Gehirnwäsche zu rücken. Es soll lediglich verdeutlicht werden, daß die juristische Methode, ähnlich wie Musik, Tanz, Malerei – oder eben eine ideologisch

angemessene Sprechweise –, eine Fähigkeit ist, die es zuläßt, für ihre Vermittlung Methoden der unbewußten Übertragung einzusetzen, und deren imitative Reproduktion ebenfalls ohne Nachdenken ablaufen zu lassen.

Auch das zweite didaktische Element der außeruniversitären Juristenausbildung belegt die enge Verbindung mit den Mechanismen des Unbewußten: die gebetsmühlenartige Wiederholung des Lernstoffs. Zwar wird mit jeder einzelnen Falllösung, die der Repetitor diktiert, ein anderes dogmatisches Problem angesprochen – jedoch ist dieser unbekannt Teil in hundertfach wiederholte Arbeitsschritte allgemeiner Art eingebettet. Nachdem der Kandidat seinen Babykurs, Hauptkurs und Examenskurs absolviert hat, dürfte er unzählige Male in leichten Varianten den Aufbau eines Begehungsdelikts, die Schritte einer Grundrechtsprüfung oder die Voraussetzungen eines Anspruchs gemäß § 812 Abs. 1 Satz 1 1. Fall BGB niedergeschrieben haben. Der Repetitor repetiert nicht die Vorlesungen, sondern sich selbst. Dabei werden neben Aufbauschemata, Prüfungskatalogen und stereotypen Wendungen auch all die vagen Vorstellungen eingeschliffen, die den Studenten ahnen lassen, welche Merkmale eine Bearbeitung aufweisen sollte, um beim Prüfer den Reflex der Punktvergabe auszulösen. Im Berufsleben wird aus diesem antrainierten Applausinstinkt das berühmte juristische »Judiz«.

Dabei ist charakteristisch, daß sich weder die Vor- noch die Endform dieses Könnens verbalisieren läßt. Wer es endlich erworben hat, spricht von einem »Durchbruch«, einem »Gefühl«, das ihm jetzt endlich »irgendwie sagt, was geht und was nicht geht«. Wie diese Fertigkeit beschaffen ist, was sie voraussetzt, wie sie wirkt und wer oder was die Instanz stellt, die dem Juristen nahelegt, ob er »richtig liegt« oder nicht, bleibt im Dunkeln. »Schon der Umstand, daß Kinder die in Rede stehende Leistung (das Nachahmen) besser vollbringen als Erwachsene, spricht dafür, daß sie mit rationalen Vorgängen nichts zu tun hat.«¹⁷ So ist es geradezu ein Indiz für den Lernfortschritt, wenn die methodischen Probleme in Vergessenheit geraten. Man fühlt sich examensreif, wenn man ohne zu denken juristisch denken kann. Ab diesem Zeitpunkt bleibt Reflexion nur noch als Störsignal in Erinnerung. Kritik wird zur Ausnahme, denn eine Ebene, die Routine mit Distanz begleiten könnte, ist nie ausgebildet worden.

3. Ein passionierter Pädagoge

Peter Schneider, Pädagoge und Aufklärer aus Leidenschaft, hat mehr als einmal vor den Risiken dieses Ausbildungsstils gewarnt. Juristen, die nichts als die »relevante« Kasuistik nebst der dazugehörigen Meinungspäckchen reproduzieren können, wollte und will er nicht in den Vertrauensstellungen eines Gemeinwesens wissen, auf dessen Fähigkeit zur Selbstkritik er setzt. In einer seiner bilderwitzigen Wendungen stellt er die überaus ernst gemeinte Frage, wie man nur hoffen könne, daß aus der »Schüler-Konsumenten-Puppe«, zu der das undurchdachte Lernen den Studenten mache, »jemals eine unabhängige Richterpersönlichkeit schlüpfen könnte«.¹⁸ Was aber ist das Gegenmodell?

Wer das Glück hatte, Peter Schneider in einer seiner Lehrveranstaltungen zu erleben, konnte es kennenlernen. Hier wurden nicht Große Theorien, Rechtsidentifikationen und Legitimationskonstrukte verordnet, sondern *Fragen gestellt*. Das einzige Konzept, dem eine gewisse zeitübergreifende Gültigkeit zugestanden wurde, war der Zweifel.¹⁹ Was Recht ist und Unrecht, Rechtsstaat und Unrechtsstaat, blieb Diskussion ohne Schlußpunkt.²⁰ Definitiv wurde es erst im Konkreten. Peter Schneider führte vor, daß die Gewißheit, wenn überhaupt, im Ungewissen zu finden war: In den Bildern, den Metaphern und Geschichten. Statt der Exerzierfälle um den notorischen Herrn A zeigte er Recht in seinen lebendigen Erscheinungen, sei es im aktuellen Streit oder im Spiegel der schönen und unschönen Literatur.²¹ Die Studenten verstanden und kamen, und zwar in Scharen.

Dieser Erfolg läßt sich nicht nur mit dem Charisma eines großen Rhetors erklären. Er war auch nicht in den fesselnden Themen zu begründen, die oft weit über das juristische Pensum hinausschwangen. Peter Schneiders Veranstaltungen lockten nicht mit einer Art Feiertagsstimmung, mit süßer Schöngeistigkeit nach dem harten Brot der Dogmatik. Sie waren anziehend, weil sie den Studenten, oft zum ersten und zum letzten Mal, die Chance gaben, Recht als etwas Unfertiges, zu Verfertiges anzusehen. Gewohnt, vor undurchdringliche Fassaden gesetzt zu werden, konnte sie wenigstens dieses eine Mal gleichsam hinter die Kulissen schauen und

die Entstehungsprozesse rechtlicher Ideen nachvollziehen.

Wenn Peter Schneider dabei auch den Grundton des Zetetischen favorisierte, hob er doch immer wieder hervor, daß Zetetik Dogmatik zwar ergänzen müsse, sie aber nicht ersetzen könne. So wichtig das Infragestellen sei, so unabdingbar sollte auch die Kenntnis eines Meinungsbestands sein, der unter Entscheidungszwang außer Frage gestellt werden kann.²² Die These, daß die Freiheitsgrade innerhalb eines Rechtssystems mit der sorgsam Ausdifferenzierung seiner Ontologien zunehmen, fand seine ganze Zustimmung.²³

Die Form dagegen, mit der Dogmatik im Regelfall vermittelt wird, ist ihm schon immer als kritikwürdig erschienen. Die Anhäufung von Einzelwissen, dessen innerer Zusammenhang keinem Anfänger erkennbar ist, lehnte er ab: Die didaktische Aufbereitung des Stoffes verlange System. Diese Anordnung sei nicht an wissenschaftstheoretischen Ansprüchen zu messen, sondern an pädagogischen. Genau wie Theodor Viehweg, der vom Standpunkt der Analyse die axiomatische Logizität der Jurisprudenz bestritt, den Gedanken des Deduktivsystems aber als unerlässlich für den juristischen Unterricht ansah,²⁴ weiß auch Peter Schneider zwischen der Unschärfe der Wirklichkeit und den Ordnungsgeboten einer Methodik zu unterscheiden. Systematizität setzt er nicht als Legitimationsmittel, sondern als Hilfsgerüst im Interesse der Lernenden ein – eine Idee, die zu einem Manne paßt, der trotz seines gesellschaftsweiten Engagements, dessen Erfolge sicher oft glanzvoller wirkten als der Beifall eines Hörsaals, mit ganzem Herzen und voller Pflichtgefühl Lehrer geblieben ist.

4. Rechtsmethodische Aufklärung

Der juristische Unterricht soll sich also erneuern. Nach Peter Schneider dürfen sich diese Veränderungen aber nicht auf das Bemühen um begreiflichere Systematisierungen beschränken. Genauso wichtig ist, dem Studienanfänger die Technik des juristischen Arbeitens bekannt und bewußt zu machen. Die Lernjahre sollten mit einer fächerübergreifenden Einführung beginnen – mit einer rechtsmethodischen Aufklärung.

Dieser Methodenunterricht, zur Zeit in vorsichtiger Erprobung, ist weder »Einführung in die Rechtsphilosophien« noch »Dogmatik fürs Vorschulalter«, sondern eine eigenständige Propädeutik. Sein Ziel ist es, dem Studienanfänger die Grundlagen der juristischen Technik beizubringen. Dabei geht es weniger um die sogenannten Formsachen (Zitierregeln, Seitenrand, Prüfungsaufbau usw.) als um den Stil der Juristen im weitesten Sinne. Die Arbeitsweisen, die dem Examenskandidaten bislang erst nach jahrelangen Mühen über den Umweg des Unbewußten einleuchteten, sollen von Anfang an deutlich werden.

Eine der Voraussetzungen dafür ist, daß es gelingt, den Studenten die Sprachgebundenheit juristischer Arbeit deutlich zu machen. Methodische Aufklärung verlangt, die vermeintliche Rechtsanwendung als einen vielfach gebundenen Prozeß der *Sprachgestaltung* aufzuzeigen. Der Anfänger soll begreifen, daß er in dem Moment, in dem er seinen ersten Fall zu lösen beginnt, zum Teilnehmer eines komplizierten Sprech- und Handlungssystems wird. Er ist nicht passiver Rezipient, sondern muß unter Beachtung vielfältiger Kunstregeln schöpferisch tätig werden.

Die Grundmuster für diese Sprachleistung wurden bereits von der antiken Rhetorik beschrieben. Sie, die in ihren Anfängen mit der Jurisprudenz aufs engste verbunden war,²⁵ entdeckte als erste Disziplin, daß viele unserer Vorstellungen durch unser eigenes Sprachhandeln erzeugt werden. Die Gewißheiten, die uns als Entscheidungsgrundlage dienen, erkannte sie als anthroponomes, sprachgeprägtes Werk. Unter ihrem Einfluß wandelte sich die rhetorische Aktion vom latenten Mechanismus zu einer bewußten, tradierbaren Kunst.

Methodikunterricht im Stil rhetorischer Schulung bedeutet Aufklärung und Lehre in einem: Schrittweise, an den Erfordernissen der Praxis orientierte Kritik, gepaart mit Systematisierungsansätzen und den unverzichtbaren Elementen technischer Ausbildung, dem Exercitium und dem Repetitorium.²⁶ Auch der Memoria, die in der Ära der Verwissenschaftlichung in die Rolle der armen Verwandten gedrängt wurde, die, wenn sie schon dabei sein mußte, allenfalls am Katzentisch sitzen durfte, wird ebenfalls wieder die gebührende Aufmerksamkeit entgegengebracht. Wer rechtliches Können als Prudentia und nicht als Scientia qualifiziert (Ballweg),²⁷ der weiß, in welchem

Umfang juristische Kunst von der Leistung des Gedächtnisses abhängt. Ohne das Erinnerungsvermögen, ohne Bibliotheken und ihre moderne Form, die Datenbanken, verliert sich die Mischung aus persönlichem und kollektivem Erfahrungsschatz, in dem die juristische Klugheit (gr.: *phronesis*, lat.: *prudentia*) ihren Nährgrund findet. Der Hinweis auf die Funktionen, die Möglichkeiten und Gefahren der Wissensbewahrung sollte in einem Studium die Übung von Mnemotechniken und die mnemotechnische Einübung begleiten.

5. Reflexion als technische Analyse

Die Kritikfähigkeit, zu der eine juristische Propädeutik anleiten will, bedarf eines analytischen Fundaments. Dieses zu liefern, ist Aufgabe der methodologischen Wissenschaften.

Zu den methodologischen Wissenschaften zählt unter anderem auch die Rhetorikforschung.²⁸ In ihrer rechtswissenschaftlichen Variante beschäftigt sie sich mit der De- und Rekonstruktion rechtlichen Sprechverhaltens. Ihre Hypothesen sind den juristischen Theorien insoweit ähnlich, als man sie auch als Reflexionen verstehen kann. Anders als die juristischen, rechtsphilosophischen und super-dogmatischen Theorien will sie jedoch eine Spiegelung, die unproduktiv und redundant ist. Ihre Aussagen sind nicht dazu geeignet, Ordnungen zu schaffen. Ihre Leistung ist nicht identifikatorischer Natur. Sie hilft weder bei der Arbeit des Legitimierens noch des Argumentierens. Ihre Reflexion ist technischer Art. Sie will zeigen, auf welche Weise die Rechtswirklichkeit *hergestellt* wird.²⁹ Sie versucht herauszufinden, unter welchen Bedingungen ein Jurist durch sprachlichen Einsatz Erfolg haben kann. Sie beobachtet Wirkungsprozesse, und sie läßt sich durch den Eintritt prognostizierter Wirkungen verifizieren. Angesichts der Komplexität der menschlichen Angelegenheiten können die Prognosen allerdings nur auf Wahrscheinlichkeiten gerichtet sein.

Neben der Rhetorik tragen auch andere Disziplinen, wie vor allem die Rechtssoziologie, die Psychologie, die Geschichts- und die Politikwissenschaft zur Erhellung

rechtsmethodologischer Zusammenhänge bei. Da das hauptsächlichste Medium der juristischen Aktion die Sprache ist, und das Sprachhandeln seit den aristotelischen Analysen³⁰ als das Untersuchungsfeld der Rhetorik angesehen wird, dürfte jedoch die Rhetorikforschung das Fach sein, das die Technik juristischen Arbeitens noch am ehesten erfassen kann. Die Nachbardisziplinen der Rechtswissenschaften machen die Rhetorikforschung nicht entbehrlich. Im Gegenteil: Wegen der medialen Funktion der Sprache nutzt es nicht allzuviel, den angehenden Juristen auf den psychischen oder politischen Hintergrund richterlichen Entscheidens aufmerksam zu machen, ihm aber nicht zu sagen, in welchen Sprechweisen sich diese mutmaßlichen Faktoren artikulieren könnten. Aus dem selben Grund ist auch davor zu warnen, Befunde angrenzender Disziplinen unmittelbar auf die Rechtswissenschaft zu übertragen. Die filigranen Muster juristischer Redekunst, die einem Nichtjuristen oft verborgen bleiben, können zu ganz eigenartigen Erscheinungen führen, die mit den Ereignissen im »außerjuristischen Bereich« kaum noch etwas gemeinsam haben.

Demnach ist festzuhalten, daß eine rechtsmethodische Aufklärung auf rhetorische Analyse angewiesen ist.³¹ Dies erklärt zugleich, warum es um die Rechtsmethodik so schlecht bestellt ist. Anders als etwa im angelsächsischen und frankophonen Raum, wird Rhetorik hierzulande als angebliche Schattenseite sozialen Handelns noch immer weitgehend ignoriert. Dasselbe gilt, zumindest im Bereich der Jurisprudenz, für die Ergebnisse der Rhetorikforschung. Der Einblick in dieses Wissensgebiet ist jedoch zur Zeit der einzige wissenschaftlich faßbare Ansatz für eine technische Reflexion juristischer Arbeit. Pädagogisches Engagement und vorurteilsloses Praxisbewußtsein kann eine derartige Methodologie entbehrlich machen; einige Wenige haben dies eindrucksvoll bewiesen. Im allgemeinen wird es jedoch so sein, daß überall da, wo man nicht bereit ist, die technischen und damit auch die rhetorischen Aspekte juristischer Arbeit zur Kenntnis zu nehmen, Methodikunterweisungen wie bisher nur außerhalb der Universitäten stattfinden können. Die Juristenausbildung wird Sache der Repetitoren bleiben, und diese werden eine Juristengeneration nach der anderen zu einem undurchdachten Imitationsverhalten anleiten.

6. Ungewißheit in Grenzen

Peter Schneider hat gezeigt, wie sich neue Wege finden lassen. Selber ein so erfolgssicherer wie bewußter Redner, ist ihm Rhetorik ein nicht hinwegzudenkender Teil der *Conditio humana*.³² Ihre Attribute – geistige Pluralität und Stilbewußtsein, das Element des Spiels und der Ausschluß letzter Gewißheit – erscheinen ihm als Momente menschlicher Freiheit, und nicht als beängstigende Irritationen.³³ Desgleichen hält er ihre Bedingungen – die Freiheit der Rede und sprachliche Könnerschaft – für mehr als nur bloße Form- und Verfahrenssachen. Gewißheit, für alle Zeit durch Erkenntnis oder Bekenntnis gewonnen, besitzt für ihn keine Anziehungskraft: »Bei Kant lernen wir, daß, was unsere Freiheit, unsere Selbstbestimmung anlangt, von theoretischer Gewißheit keine Rede sein könne, und daß die Postulate der praktischen Vernunft mit der Zweifelhafteit ihrer Entsprechungen in der konkreten Welt gekoppelt sind. Und diese Zweifel sind es, welche wiederum mit der Chance gekoppelt sind, eine freie, eine offene Gesellschaft zu schaffen.«³⁴ Die Frage, an die er in seinen Lehrveranstaltungen, wie etwa seiner berühmten Allgemeinen Staatslehre, heranführte, war deshalb nicht »Wo findet man festen Boden?«, sondern lautete: »Wie lernt man, sich auf schwankendem Grund vorwärts zu bewegen?«. Daß diese Einübung ins Ungewisse³⁵ durch eine musterhafte Technik wie die Rhetorik unterstützt werden kann, war ihm dabei ebenso selbstverständlich wie der Gedanke, daß rhetorisches Bewußtsein nicht den Weg in die Willkür weist, sondern die Augen öffnet für die vielfachen Bindungen, denen die sprachlichen Gestaltungsprozesse unterliegen.

In diesem Sinne sollte sich eine rechtsmethodische Propädeutik nicht nur um die Vermittlung juristischer Kompetenz bemühen, sondern auch ein Bewußtsein für die Grenzen sprachlicher Ordnungsmacht wecken. Dabei würde sie unter anderem auch darauf hinweisen, daß diese Grenzen nicht unüberwindlich sind. Im Einzelfall können sie mißachtet werden, und eine Vielzahl von Einzelfällen kann es immer wahrscheinlicher machen, daß den gelungenen Überschreitungen ein Vielfaches von Übergriffen folgen wird. Dieser Umschlag vom Regelrechten ins Regellose kann nicht ein für allemal verhindert wer-

den, weder durch rhetorische Analyse noch durch methodische Aufklärung, und erst recht nicht durch eine Theorie, die für diese Entwicklungsmöglichkeiten keine Kategorien hat. Was sich jedoch vermeiden ließe, wäre unter anderem das Risiko, daß sich rechtliches Handeln durch unmerkliche Erosionen in andere Umgangsformen wandelt.

Juristen, die lediglich mit einem eingeübten Imitationsverhalten ausgestattet sind, würden diese Entwicklung nicht erfassen, ja mehr noch: sie verstärken. Ein Berufsstand, dem technische Reflexion als begleitende »zweite Ebene« oberhalb seiner alltäglichen Tätigkeit vertraut wäre, verlöre zumindest nicht die Übersicht. Für welchen Weg sich der einzelne jeweils entscheidet, bleibt allerdings offen. »Rhetorik lehrt Rhetorik zu erkennen, aber sie lehrt nicht, Rhetorik zu legitimieren« (Blumenberg).³⁶

Anmerkungen

- 1 Walter Wilhelm, Zur juristischen Methodenlehre im 19. Jahrhundert, 1958, S. 85, 88, 107. Zum »Ideal der neuen Rechtswissenschaft«: Franz Wieacker, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, 2. Aufl. 1967, S. 386 f.
- 2 Dazu Bernd Rütters, Die unbegrenzte Auslegung. Zum Wandel der Privatrechtsordnung im Nationalsozialismus, 1968.
- 3 Peter Goodrich, Legal Discourse. Studies in Linguistics, Rhetoric and Legal Analysis, New York 1987, S. 21 ff., 43, 163 ff., 171.
- 4 Dazu Wilhelm (Anm. 1), S. 82 ff.
- 5 Goodrich (Anm. 3), S. 21 f.
- 6 Vgl. Theodor Viehweg, Topik und Jurisprudenz, 5. Aufl. 1974, S. 84.
- 7 Vgl. Ottmar Ballweg, Rechtswissenschaft und Jurisprudenz, Basel 1970, S. 120 f.
- 8 Vgl. Niklas Luhmann, Legitimation durch Verfahren, 1969.
- 9 Im einzelnen: Katharina Sobota, Sachlichkeit, Rhetorische Kunst der Juristen, Frankfurt/M. 1990, S. 13 ff.
- 10 Georg Jellinek, Allgemeine Staatslehre, 3. Aufl. 1914, S. 337 ff.
- 11 Peter Schneider, Utopie zwischen Alternativität und Konservatismus, ARSP 74 (1988), 439 ff., 443.
- 12 Sobota (Anm. 9), S. 13 ff., 16 ff.
- 13 Platon, Der Staat, übersetzt und hrsg. von Karl Vretska, 2. Aufl. 1982, VI 493 a.
- 14 Die Angaben beziehen sich auf das Unterrichtsprogramm des größten, bundesweit vertretenen Repetitionsunternehmens.
- 15 Konrad Lorenz, Die Rückseite des Spiegels. Versuch einer Naturgeschichte menschlichen Erkennens, 8. Aufl. 1985, S. 194 ff.

- 16 Robert B. Cialdini, Einfluß. Wie und warum sich Menschen überzeugen lassen, 1987, S. 80, 86 ff.
- 17 Lorenz (Anm. 15), S. 199.
- 18 Peter Schneider, Demokratie und Justiz, in: *ders.*, Recht und Macht, 1970, S. 153 ff., S. 163.
- 19 Peter Schneider, Im Zweifel für die Freiheit, Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft 1988, 294 ff., 311 ff.
- 20 Peter Schneider, Rechtsstaat und Unrechtsstaat – Ihre Relevanz für den Staatsbegriff der allgemeinen Staatslehre und des Völkerrechts, Vortrag, Kiel 1984.
- 21 Peter Schneider, »... ein einzig Volk von Brüdern«, Ein Dialog zwischen Recht und Literatur, 1987.
- 22 Ballweg, Rechtswissenschaft und Jurisprudenz (Anm. 7), S. 108 f., 118.
- 23 Vgl. Schneider, Im Zweifel für die Freiheit (Anm. 19), S. 299.
- 24 Viehweg (Anm. 6), S. 44 f., 50.
- 25 Aristoteles, Rhetorik, übersetzt von F. G. Sieveke, 1980, I.1.10 1354 b); Viehweg, (Anm. 6); S. 59 ff.; Johannes Stroux, Römische Rechtswissenschaft und Rhetorik, 1945, S. 23 ff.; Otto A. Baumhauer, Die sophistische Rhetorik, 1986, S. 94 ff., 108; Peter Goodrich, Reading the Law. A critical introduction to legal method and techniques, Oxford/New York 1986, S. 169 ff.; Wilhelm Henke, Alte Jurisprudenz und neue Wissenschaft, JZ 1987, 685 ff., 687, 691; Heinrich Lausberg, Handbuch der literarischen Rhetorik, 1960, S. 86 ff.
- 26 Viehweg (Anm. 6), S. 17; Schneider, Utopie zwischen Alternativität und Konservatismus (Anm. 11), S. 443.
- 27 Ballweg, Rechtswissenschaft und Jurisprudenz (Anm. 7), *passim*.
- 28 Ballweg, Entwurf einer analytischen Rhetorik, in: H. Schanze (Hrsg.), Rhetorik und Philosophie, 1989, S. 16 ff.
- 29 Sobota (Anm. 9), S. 2 f., 27, 29.
- 30 Aristoteles, Rhetorik (Anm. 25), *passim*.
- 31 Für eine beispielhafte Verbindung von rhetorischer Analyse und Lehre: Wolfgang Gast, Juristische Rhetorik. Auslegung. Begründung. Subsumption, 1988.
- 32 Dazu Ottmar Ballweg, Rhetorik und Res humanae, in: R. Hauser/J. Rehberg/G. Stratenwerth (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Peter Noll, Zürich 1984, S. 13 ff.
- 33 Schneider, Utopie zwischen Alternativität und Konservatismus (Anm. 11), S. 440 ff.; *ders.*, Im Zweifel für die Freiheit (Anm. 19), S. 295; *ders.*, »... ein einzig Volk von Brüdern (Anm. 21), S. 155, 326 ff.
- 34 Schneider, Im Zweifel für die Freiheit (Anm. 19), S. 295.
- 35 Vgl. Wolfgang Gast, Zur Einübung der Ungewißheit, in: Argumentation und Recht, ARSP Beiheft N.F. 1980, S. 147 ff.
- 36 Hans Blumenberg, Anthropologische Annäherung an die Aktualität der Rhetorik, in: *ders.*, Wirklichkeiten, in denen wir leben, 1981, S. 104 ff., S. 126.